



Satzung
der Betriebssportgemeinschaft
der Berliner Stadtreinigungsbetriebe e.V.

(BSG-BSR e.V.)

Stand: Juni 2022

INHALT

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3	Ordnungen und Weisungen	3
§ 4	Gliederung und Abteilungen	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte und Pflichten	5
§ 8	Maßregelung	6
§ 9	Organe	6
§ 10	Die Mitgliederversammlung	7
§ 11	Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 12	Der Vorstand	8
§ 13	Kommunikation	9
§ 14	Ehrenmitglieder	9
§ 15	Kassenprüfer	9
§ 16	Datenschutz	9
§ 17	Auflösung	9
§ 18	Sportausstattung	10
§ 19	Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die am 5. März 1954 gegründete Betriebssportgemeinschaft führt den Namen Betriebssportgemeinschaft der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSG-BSR) und hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Sie ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Seit der Eintragung führt die Betriebssportgemeinschaft den Namenszusatz e.V. (BSG-BSR e.V.).
- (3) Die BSG-BSR e.V. ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. und weiteren übergeordneten Fachverbänden, deren Sportarten in der Betriebssportgemeinschaft betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die BSG-BSR e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung sportlicher Betätigung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten entsprechend der bestehenden Fachvereinigungen im Rahmen des Betriebssports. Die BSG-BSR e.V. fördert den Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und/oder Wettkämpfen teil. Nicht die sportliche Höchstleistung, sondern das sportliche und gemeinschaftliche Miteinander sowie der gesundheitliche Faktor stehen im Vordergrund.
- (2) Die BSG-BSR e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe der BSG-BSR e.V. (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die der BSG-BSR e.V. zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der BSG-BSR e.V. zufließende Mittel aus Schenkungen, Überlassungen, Spenden, Sponsoring, Zuwendungen etc. haben über den Vorstand der BSG-BSR e.V. zu erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der BSG-BSR e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der BSG-BSR e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die BSG-BSR e.V. wahrt parteipolitische Neutralität. Sie vertritt den Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung und verurteilt jegliche Form von Gewalt. Jede Art von Diskriminierung ist untersagt (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG).

§ 3 Ordnungen und Weisungen

- (1) Der Vorstand der BSG-BSR e.V. ist berechtigt u. a. folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitrags- und Gebührenordnung
 - c) Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit

- (2) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich
- a) Abteilungsordnungen
 - b) Beitrags- und Gebührenordnungen

zu geben, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse und der Gemeinnützigkeit der BSG-BSR e.V. gemäß § 2 Abs.1 stehen. Die zu beschließenden Abteilungsordnungen sowie Beitrags- und Gebührenordnungen der Abteilungen bedürfen vor Einbringen in die Abteilungsmitgliederversammlung der Abstimmung mit dem Vorstand der BSG-BSR e.V. Diese sind anschließend in der Abteilungsmitgliederversammlung mit mindestens einer 2/3- Mehrheit der Teilnehmenden zu beschließen. Die vom Abteilungsvorstand unterschriebenen Ordnungen sowie das Protokoll der Abteilungsmitgliederversammlung nebst Teilnehmerliste sind in schriftlicher Form an den Vorstand der BSG-BSR e.V. zu übermitteln.

Die neue Abteilungsordnung und/oder Beitrags- und Gebührenordnung erhalten nur Gültigkeit, wenn sie durch den Vorstand der BSG-BSR e.V. nicht abgelehnt und abschließend freigegeben werden.

Bei Uneinigkeit zu den Ordnungen ist der Vorstand der BSG-BSR e.V. berechtigt, die Ordnungen im Sinne der BSG festzulegen, gleiches trifft zu, wenn eine nicht BSG-Satzungskonforme Ordnung existiert.

- (3) Der Vorstand der BSG-BSR e.V. ist berechtigt bei Bedarf Weisungen im Sinne der Satzung zu beschließen und zu erlassen. Der Beschluss über eine Weisung muss im Vorstand der BSG-BSR e.V. einstimmig erfolgen und ist zu protokollieren.

§ 4 Gliederung und Abteilungen

Für jede in der BSG-BSR e.V. betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse der BSG-BSR e.V. nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände müssen sich die Abteilungen gemäß Finanzamt eine eigene Abteilungsordnung sowie Beitrags- und Gebührenordnung (siehe § 3 Abs. 2) geben. Der Vorstand der BSG-BSR e.V. kann die Gründung oder Schließung von Abteilungen beschließen. Der Beschluss muss im Vorstand der BSG-BSR e.V. einstimmig erfolgen und ist zu protokollieren. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

§ 5 Mitgliedschaft

Die BSG-BSR e.V. besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der BSG-BSR e.V. kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahres vollendet hat.

-
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des jeweils aktuellen Anmeldeformulars und unter Anerkennung der Satzung der BSG-BSR e.V. zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der BSG-BSR e.V. nach freiem Ermessen, der Abteilungsvorstand soll zuvor eine Empfehlung aussprechen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird durch den Vorstand der BSG-BSR e.V. bestätigt. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand der BSG-BSR e.V. kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss, siehe § 8
 - c) Tod,
 - d) Auflösung der BSG-BSR e.V.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand der BSG-BSR e.V. schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erklärt werden.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Betriebssportszweckes, an den Veranstaltungen der BSG-BSR e.V. teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen der BSG-BSR e.V. sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Weisungen des Vorstands der BSG-BSR e.V. zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie Hilfe verpflichtet.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von sechs Jahresbeiträgen, wobei der Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblich ist, erhoben werden. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Der Zahlungsverkehr mit und innerhalb des Vereins hat grundsätzlich unbar zu erfolgen. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Das wird in der Beitrags- und Gebührenordnung der BSG-BSR e.V. dokumentiert.
- (4) Die Abteilungen dürfen gem. § 3 dieser Satzung zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen. Die Abteilungsmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in der Beitrags- und Gebührenordnung aufzulisten. Die Regeln des Gemeinnützigkeitsrechts sind bei der Beschlussfassung zu beachten. Vor Beschluss sind die jeweiligen Entwürfe der Beitrags- und Gebührenordnungen mit dem Vorstand der BSG-BSR e.V. abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht der Anhörung.
- (6) Die Abteilungsvorstände haben den Vorstand der BSG-BSR e.V. über besondere Vorkommnisse in schriftlicher Form unmittelbar zu informieren.

- (7) Alle Abteilungsvorstände haben jährlich einen Kassenbericht sowie einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und eine Inventarliste zu führen und dem Vorstand der BSG-BSR e.V. zu übergeben. Termin zur Abgabe der Berichte ist jeweils der 15. Januar des Folgejahres des zu betrachtenden Geschäftsjahres, soweit kein anderer Termin vom Vorstand der BSG-BSR e.V. bekannt gegeben wird. Ferner ist eine Jahresplanung bzgl. der Aufrechterhaltung des Betriebssports (dies umfasst sportliche Aktivitäten, Budget für Verbände und Beschaffung Inventar, Fixkosten und Sonstiges, zusätzlich eine aktuelle Mitgliederliste mit Angabe der Beitragsrückstände) bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr zu übermitteln.

§ 8 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand der BSG-BSR e.V. Maßregelungen beschlossen werden:
- a) wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen, Weisungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen der BSG-BSR e.V. gem. § 2 oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen, auch außerhalb der BSG-BSR e.V.,
 - e) oder aus sonstigem wichtigen Grund.
- (2) Maßregelungen sind:
- a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen der BSG-BSR e.V.,
 - c) Amtsenthebung,
 - d) Ausschluss aus der BSG-BSR e.V.
- (3) In den Fällen § 8.1. a, c, d und e muss der Vorstand der BSG-BSR e.V. vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Aufforderung folgenden Tag. Die Entscheidung über die Maßregelung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Die Entscheidung kann nach Wahl des Vorstandes der BSG-BSR e.V. schriftlich auf dem Postweg an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder an eine bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitgliedes gerichtet werden.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 9 Organe

Die Organe der BSG-BSR e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand (§ 12)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der BSG-BSR e.V. ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtswesens des Vorstands der BSG-BSR e.V.
 - b) Entgegennahme des Berichtswesens der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands der BSG-BSR e.V.
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie über die Maßregelungen in Berufungsfällen nach § 8.3.
 - i) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14
 - j) Auflösung der BSG-BSR e.V. (§ 17)
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand der BSG-BSR e.V. mittels schriftlicher Einladung bzw. per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der BSG-BSR e.V. bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand der BSG-BSR e.V. festgelegte Tagesordnung mitzuteilen, hierbei sind zu wählende Ämter gemäß der Satzung zu benennen. Anträge auf Satzungsänderungen werden durch Übersendung der neuen Fassung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bei Beschlüssen bedeutet Ablehnung, bei Wahlen ist eine Stichwahl durchzuführen. Eine Stichwahl kann ggf. mehrerer Wahlgänge bedürfen, bei denen von den angetretenen Personen, die mit den geringsten Stimmen rausfällt, bis eine einfache Mehrheit erreicht wurde.
- (5) Satzungsänderungen der BSG-BSR e.V. erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 von Hundert der stimmberechtigten Teilnehmenden beantragt wird.
- (7) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand der BSG-BSR e.V. einberufen werden, wenn das BSG-BSR e.V. - Interesse es erfordert oder wenn mindestens 10 von Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich und/oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks (angestrebtes Ziel) und der Gründe (Anlass) fordern.
- (9) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und/oder per E-Mail beim Vorstand der BSG-BSR e.V. eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht, siehe aber Absatz 3 und 4.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder der BSG-BSR e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Während der Probezeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden, ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder auf Abteilungsebene. Mitglieder, denen kein Stimmrecht (Probezeit) zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem/der Kassenwart/in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird die BSG-BSR e.V. durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Der Vorstand hat die Pflicht, die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichem Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Der Vorstand ordnet, lenkt und überwacht die Angelegenheiten der BSG-BSR e.V. und berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen und Weisungen erlassen. (siehe § 3)
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds beginnt mit der Wahl, es bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der BSG-Mitgliedschaft, enden auch die Mitgliedschaft im Vorstand und das gewählte Vorstandsamt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Ein Schriftführer wird vor der Versammlung bestimmt.
- (6) Begründete Einsprüche gegen Satzungsänderungen müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe erfolgen. Der Vorstand prüft diese und nimmt hierzu Stellung.

§ 13 Kommunikation

Die Kommunikation in der BSG-BSR e.V. erfolgt schriftlich, auch mittels elektronischer Medien. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die der BSG-BSR e.V. zuletzt bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

Das Erstellen eigener Web-Seiten der Abteilungen der BSG-BSR e.V. ist nicht zulässig.

§ 14 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Antrag Personen werden, die sich um die BSG-BSR e.V. in besonderer, hervorragender Weise und langjährig verdient gemacht haben, sowie für Vereinstreue. Hierzu können von Vereinsmitgliedern dem Vorstand der BSG-BSR e.V. schriftlich Vorschläge unterbreitet werden, dieser trifft abschließend eine Entscheidung, ob diese Vorschläge bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen. In der Mitgliederversammlung wird mit 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten über den Antrag entschieden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied muss vom Ehrenmitglied angenommen werden. Das Ehrenmitglied erlangt alle Rechte und Pflichten gemäß Satzung. Ein Verlust der Ehrenmitgliedschaft gemäß §8 der Satzung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Ehrenmitglied besitzt Stimmrecht und wird von allen Beiträgen, Gebühren und Umlagen durch den Vorstand der BSG-BSR e.V. befreit.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand der BSG-BSR e.V. angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten der BSG-BSR e.V. und ggf. der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand der BSG-BSR e.V. jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Jährlich sollten mindestens 2 Kassen / Konten von Abteilungen vollständig geprüft werden, hierbei können Kassenprüfungen von Abteilungen auf Anforderungen des Vorstands der BSG-BSR e.V. in Auftrag gegeben werden.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands der BSG-BSR e.V.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (siehe Aufnahmeantrag). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Landesportbundes muss die BSG-BSR e.V. anonymisierte Daten ihrer Mitglieder wie z.B. Anzahl- und Abteilungszugehörigkeit an den Verband weitergeben. Die Daten werden bei Verlust der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 4) gemäß den geltenden gesetzlichen Fristen gelöscht.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der BSG-BSR e.V. entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten. Insbesondere muss die Mitgliederversammlung dann über die Auflösung der BSG-BSR e.V. entscheiden, wenn kein Vorstand gemäß § 26 BGB zur Verfügung steht und gewählt ist.

-
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei weitere Mitglieder der BSG-BSR e.V. als Liquidatoren zu benennen.
 - (3) Bei Auflösung der BSG-BSR e.V. fällt das Vermögen der BSG-BSR e.V., soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Betriebssportverband Berlin-Brandenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
 - (4) Da die Sportabteilungen Bestandteil der BSG-BSR e.V. sind, fällt bei Auflösung einer Betriebssportabteilung das Vermögen gemäß Gemeinnützigkeitsrecht dem Verein zu. Es ist ein Kassenabschluss zu fertigen und die vollständigen Unterlagen (z.B. inkl. Inventarlisten, Schriftverkehr, Kassenbuch, Jahresabschlussmeldung etc.) sind an den Vorstand der BSG-BSR e.V. für den Nachweis beim Finanzamt zu übergeben, diesbezüglich wird ein Protokoll erstellt und von allen Beteiligten unterschrieben. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind auch nach der Auflösung zu beachten.

§ 18 Sportausstattung

- (1) Anschaffungen jeglicher Art, die von den Mitgliedsbeiträgen oder über Förderungen beschafft wurden, verbleiben im Eigentum der BSG-BSR e.V. und sind bei Austritt oder nach Auflösung der Sportabteilung an die BSG-BSR e.V. zu übergeben. Dies gilt auch für Schenkungen oder Überlassungen.
- (2) Gestellte Sportbekleidung wie z.B. Trikot ist entsprechend dem aktuellen BSG-BSR Design zu versehen. Vor dem Hintergrund eines einheitlichen Bildes der BSG-BSR e.V. sind für anzuschaffende Sportbekleidung die Abstimmung mit und die Zustimmung des Vorstands der BSG-BSR e.V. erforderlich.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.06.2022 von der Mitgliederversammlung der BSG-BSR e.V. beschlossen worden.



Vorsitzende/r



Stellvertretende/r Vorsitzende/r



Stellvertretende/r Vorsitzende/r



Kassenwart/in